

Vierte Abtheilung.

Ortspolizeiliche
ortsstatutarische und sonstige behördliche Anordnungen,
Bekanntmachungen, Einrichtungen des Verkehrs etc.

A u s z u g

aus dem Regulativ der k. Amtshauptmannschaft, das Einwohner-
und Fremdenwesen betreffend.

Wer nach Blasewitz übersiedelt, ist verpflichtet, sich innerhalb der nächsten 3 Tage, von seinem Anzuge ab gerechnet, im **Gemeindeamt, Raumannstr. 13**, anzumelden.

Diese Anmeldung hat sich zugleich auf alle zum Hausstande des Anmeldenden mit gehörigen Personen zu erstrecken, insofern sie die Wohnung des Letzteren theilen.

Personen, welche im Concubinate leben, darf ein Hauswirth vor Trennung dieses unerlaubten Verhältnisses Aufnahme nicht gewähren.

Zum Ausweise über die erfolgte Anmeldung wird dem Meldenden von der Ortsbehörde ein Einwohnerschein ausgestellt, wofür eine Gebühr von 25 Pf. zu entrichten ist: dieser Wohnungsschein ist sofort dem Hauswirth vorzulegen.

Wer innerhalb seines Aufenthaltes im Orte die Wohnung wechselt, hat solches ebenfalls binnen 3 Tagen der Ortsbehörde anzuzeigen.

Ingleichen hat Derjenige, welcher seinen seitherigen Wohnort ganz verläßt, solches bei der Ortsbehörde noch vor seinem Wegzuge zu melden.

Die Vermiether von Wohnungen oder Quartiergeber sind in allen Fällen für pünktliche Wohnungs-An- und Abmeldung ihrer Abmiether verantwortlich und haben dieselben in dieser Beziehung nöthigenfalls zu vertreten. Ebenso liegt dem Haushaltungsvorstande die Verpflichtung ob, den Wegzug der zu seinem Hausstande gehörigen Personen zu melden.

Kann der Vermiether von dem Abmiether den Nachweis über die erfolgte Anmeldung nicht erlangen, so genügt Ersterer seiner Pflicht, wenn er hierüber bei der Ortsbehörde spätestens am sechsten Tage nach dem Einzuge des Abmiethers in die vermietete Wohnung Meldung macht.

Hinsichtlich der Aufnahme fremder Kinder in Erziehung und Pflege, der sogenannten Ziehkinder, hat es bei dem von der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden betreffs des Ziehkinderwesens unter dem 31. Mai 1875 erlassenen Regulativ zu bewenden.

Zu widerhandlungen gegen dieses Regulativ werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark — bez. entsprechender Haft geahndet.